

Friedhofsgebührensatzung

der Ev. - Luth. Kirchengemeinde

Handewitt

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Handewitt in seiner Sitzung am 14.11.2016 die nachstehende neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrer Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengräber

- a.) Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte an einem Baum 1.130,--€

2. Erdwahlgrabstätten

- a.) Erdwahlgrab für Särge bis 1,20 m 390,--€
b.) Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m - je Grabbreite - 650,--€

3. Erdrasenwahlgrabstätten

- a.) Erdrasenwahlgrab mit Pflanzstreifen
für Särge über 1,20 m - je Grabbreite- 1.300,--€

4. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen und Särge (incl. Pflege)

- a.) Urnengrabstätte 20 Jahre am Baumfrieden mit Steinplatte und
Namensgravur (GGUB) 1.300,--€
b.) Urnengrabstätte 20 Jahre mit Gemeinschaftsstele und Namensgravur 1.300,--€
c.) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU) 1.200,--€
d.) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und Särge (GGSU) 1.300,--€

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 , 3 und 4 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m 290,--€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m 600,--€
c) für eine Urnenbestattung 250,--€

III. Sonstige Gebühren

- a.) Benutzung der Friedhofseinrichtung / Leichenhalle für eine
Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung,
Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Orgelspiel, Sargwagen * 210,--€
b.) Benutzung des Abschiedsraumes, wenn die Bestattung auswärts
erfolgen soll (täglich) 60,--€
c.) Gruftschmuck mit Tannengrün 45,--€
d.) Gebühr für die Rasenpflege - Restlaufzeit pro Jahr und Grabbreite
(Eine weitere Bepflanzung ist nicht gestattet) 60,--€
e.) Gebühr für die Entsorgung des Grabsteines bei einer einstelligen
Grabstätte 96,--€
f.) Gebühr für die Entsorgung des Grabsteines bei einer mehr
stelligen Grabstätte 195,--€

* (Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Kirche kostenfrei)

